

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 119.

Dienstag den 29. April.

1862.

Schutz des Grundeigentums gegen nachtheilige Einwirkungen der Nachbargrundstücke.

Mehrere Zeitungen (z. B. der „Aldler“ in Nr. 284) bringen eine Entscheidung des rheinischen Appellationsgerichtshofs, in welcher ausgesprochen worden, daß die Verwaltung der rheinischen Eisenbahn, wenn sie auch nach den bestehenden Gesetzen berechtigt sei, als Eigenthümerin auf ihrem Bahnkörper zu schalten und zu walten, dennoch für diejenigen Wirkungen ihres Betriebes aufzukommen habe, die sich über die Grenzen ihres Eigenthums hinaus auf fremdes Eigenthum erstrecken, und daß sie deshalb Schadenersatzpflichtig sei, wenn erwiesen würde, daß das Haus des Klägers durch den Bahnbetrieb wirklich beschädigt worden sei. Auf diese Entscheidung wird in den betreffenden Referaten insofern ein besonderer Werth gelegt, weil in einer andern Klagsache, nämlich in der eines Rittergutsbesitzers gegen eine Eisenbahnverwaltung das preuß. Obertribunal entschieden hatte, daß die letztere nicht verpflichtet sei, dem Kläger dafür Schadenersatz zu leisten, daß sie durch ihren Betrieb in der Nähe eines Weihers, welchen der Gutsbesitzer zur Blutegeizucht benutzte, diese letztere gestört, resp. den Weiber entvölkert hatte.

Es dürfte wohl mancher Leser des gedachten Referates, der in einem völlig selbstständigen, von oben unabhängigen und nur nach Recht und Gerechtigkeit entscheidenden Richterstande das wahre Palladium bürgerlicher Freiheit erblickt, sich die Frage aufgeworfen haben, wie es in Fällen der vorgezeichneten Art mit der sächsischen Justizpflege stehe, und ob die Entscheidungen im Sinne des preuß. Obertribunals oder in dem des rheinischen Appellationsgerichtshofs ausgefallen seien. Wir glauben diese Frage durch Mittheilung einiger Entscheidungen sächsischer Oberbehörden beantworten und dadurch auch den entferntesten Zweifel an der Unparteilichkeit derselben widerlegen zu können.

1) Ganz in der Nähe eines dem Kaufmann E. zu Pirna zugehörigen, dicht am Bahnhofe daselbst gelegenen Haus- und Gartengrundstücks hatte die Verwaltung der sächs.-böhmischen Eisenbahn eine Vorrichtung zum Umladen von Kalk angebracht. Dem Anführer Klägers zufolge wurden bei dieser Operation, die sich sehr häufig wiederholte, Wolken von Kalkstaub aufgeregt, welche dieses Grundstück theils durch das Eindringen in seine Wohnungsbehältnisse, theils durch Verunreinigung der Gartengewächse in schadenbringender Weise belästigten. Als deshalb der Besitzer des Grundstücks gegen den Staatsfiscus klagte und letzterer die Statthastigkeit der Klage bestritt, wurde letztere in allen Instanzen (1. Inst. App.-Gericht zu Dresden, 2. Inst. App.-Gericht zu Leipzig, 3. Inst. Oberapp.-Gericht zu Dresden April 1860) aufrecht erhalten und auf den Beweis dieser Klage und namentlich der Behauptung erkannt, daß durch das in der Klage geschilderte Gebaren der s.-b. Eisenbahnverwaltung zu dem Zwecke einer außergewöhnlichen Benutzung, beziehentlich eines besondern Gewerbes, dem Grundstücke Klägers regelmäßig Kalkstaub zugeführt, dadurch aber dasselbe erheblich belästigt und benachtheiligt werde. Man ging hierbei davon aus, daß

- die gerügte Kalkstaubablagerung aus dem Gesichtspunkte einer in den römischen Rechtsquellen für widerrechtlich erklärten Immission einer körperlichen Sache von einem Grundstück auf ein anderes zu betrachten sei, indem zu den körperlichen Sachen auch Rauch und Staub im Gegensatz zu den unkörperlichen Dingen gehörten, daß
- diese Immission herbeigeführt werde durch eine auf dem ersten Grundstücke getroffene besondere Einrichtung zu einem außergewöhnlichen Zwecke, unter die Kategorie solcher Zwecke bei Benutzung eines Grundstücks aber unzweifelhaft alle diejenigen fielen, welche außerhalb des Kreises der Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens liegen, und hierzu die Aufbewahrung von zum Verkaufe bestimmtem Kalk, wozu die besonders erbauten Schuppen dienen, offenbar zu rechnen sei, und

c) hierdurch für das Grundstück des Klägers solche Nachteile entstehen, durch welche die Nutzbarkeit des ersteren und zwar als Wohnung sowohl, wie als Garten, wo nicht völlig aufgehoben, so doch auf das Erheblichste geschmälert werde.

Inzwischen sind Beweis und Gegenbeweis in dieser Sache geführt, von dem App.-Gerichte zu Dresden aber in einem vor wenig Monaten publicirten Urtheile der Beweis für gelungen erachtet und der Staatsfiscus verurtheilt worden, auf dem Eisenbahngrundstücke eines jeden derartigen Auf-, Ab- und Umladens von Kalk, wodurch dem Haus- und Gartengrundstücke des Klägers in einer dessen Benutzung erheblich beeinträchtigenden Weise Kalkstaub zugeführt werde, bei 20 Thlr. Strafe für jeden soweit nöthig unter Zuziehung Sachverständiger festzustellenden Fall der Zuwiderhandlung sich zu enthalten, nicht minder dem Kläger die durch ein entgegengesetztes Gebahren Seiten der Eisenbahnverwaltungsbehörde entstandenen erweislichen Schäden zu vergüten und die Proceßkosten zu erstatten.

2) Von denselben Grundsätzen wurde in einer Klagsache des Hausbesitzers Ritzschner in Königstein gegen den procurator fisci ausgegangen. Ersterer verlangte Entschädigung, weil sein im Jahre 1810 massiv gebautes, 32 Schritte von der sächs.-böhmischen Eisenbahn ab liegendes Haus seit dem Jahre 1850, wo solche in Betrieb gesetzt worden, durch die in Folge des letzteren hervorgerufene heftige Erschütterung bedeutenden Schaden erlitten habe und sogar mit der Zeit ganz einzufallen drohe. Auch hier wurde die Klage aufrecht erhalten und vom Ober-App.-Gerichte Febr. 1857 ausgesprochen, es sei kein ausreichender Grund in der Natur der Sache zu finden, warum z. B. Rauch einer andern Beurtheilung unterliegen solle als eine Kraft, welche von Menschen erzeugt werde und den angrenzenden Grundstücken mit verderblicher Wirkung sich mittheile. Wenn nun Kläger gegen die Nachteile, welche durch das Bestehen der sächs.-böhmischen Eisenbahn wegen der damit verbundenen Erschütterung seinem Hause angeblich zugefügt worden, rechtlichen Schutz suche, so könne er zwar deshalb, da dem Staate das Expropriationsgesetz zur Seite stehe, das Befahren nicht hindern, wohl aber Vergütung der erlittenen Beschädigungen verlangen. — Ferner wurde

3) von dem Ober-App.-Gerichte in S. Tamm ./i. proc. fisci (Juni 1858) anerkannt, daß eine Klage auf Einstellung oder Modifizierung des Betriebs industrieller, mit dem Bergbau in Verbindung stehender Unternehmungen, z. B. der Schmelzwerke und Hüttenanstalten, welcher den anliegenden Grundstücksbesitzern Schaden verursache, an sich statthast sei, mithin der durch den Betrieb solcher Werke erheblich benachtheiligte Adjacent sich nicht einmal mit dem Schadenersatz zu begnügen brauche. — Weiter wurde

4) in S. Winkler ./i. Just u. Conf. von dem Ober-App.-Gerichte (März 1859) erkannt, daß die Adjacenten an fließenden Gewässern, welche mehrere Grundstücke durchschneiden, keine den unterhalb liegenden Besitzern zum Nachtheile gereichende Vorrichtungen treffen oder das Wasser durch Immission schädlicher Stoffe (hier: die in der Papierfabrik der Bellagten gebrauchten Chemikalien) dergestalt verderben dürfen, daß es für letztere unbrauchbar werde; insbesondere dürfe dadurch das Fischereibefugniß dritter Personen nicht beeinträchtigt werden.

Der Raum verbietet die Mittheilung einer großen Anzahl anderer Entscheidungen sächsischer Gerichte, worin dem Eigenthume gegen nachtheilige Einwirkungen der Adjacenten der rechtliche Schutz zu Theil wurde.

Wunsch um Beseitigung einer Ohrenmarke.

Die freundliche Marienvorstadt gehört unstreitig zu den angenehmen Stadttheilen Leipzigs. Die breiten reinlichen Straßen, die friedliche Ruhe, welche auf denselben herrscht — denn das losende Treiben der innern Stadt und anderer Vorstädte ist glücklichweise von hier fern geblieben —, die größtentheils schönen Gebäude, von welchen aus man die angenehmsten panoramischen